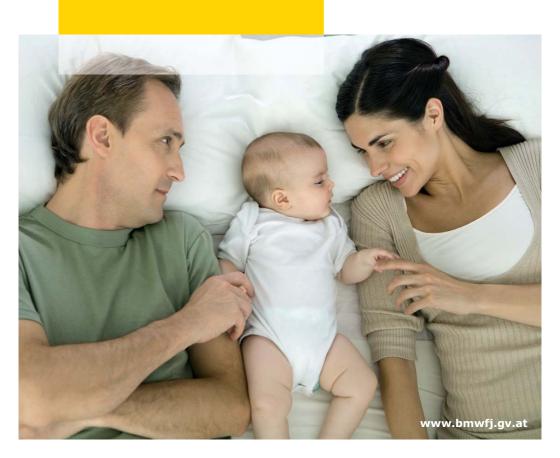


# Kinder brauchen Liebe und ...

Familienförderung in Österreich und Kinderbetreuungsgeld 2012



#### **IMPRESSUM**

#### Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend | Familienservice

#### **Produktion:**

Niederösterreichisches Pressehaus St. Pölten

#### Fotos:

BMWFJ/Ernst Kainerstorfer | Colourbox.com | Gettyimages | Corbis | iStock

#### Erscheinungsdatum:

1/2012

#### Bestellmöglichkeit:

Tel.: 0800 240 262

Internet: www.bmwfj.gv.at

ISBN-Nr.: 978-3-902611-08-6

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom. Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten.



# Vorwort

#### LIEBE MÜTTER, LIEBE VÄTER!

Erfreulicherweise haben Sie Ja gesagt zu einem Leben mit Kindern und bewältigen die täglichen Herausforderungen als Familie.

Kinder bringen viel Freude und glückliche Momente im Leben der Eltern, sie benötigen aber auch viel Liebe und Zeit. Gleichzeitig hat das Leben mit Kindern Auswirkungen auf das Familienbudget. Daher möchte Sie das Familien- und Jugendministerium in Ihrem Elternsein tatkräftig unterstützen.

Sie können eine Reihe von Geldleistungen in Anspruch nehmen, die Ihr Familienbudget entlasten und Ihnen dabei helfen, für ein finanzielles Umfeld zu sorgen, in dem Kinder gut heranwachsen und alles Nötige für eine gute Entwicklung vorfinden können.

Mein Haus fördert aber auch die Begleitung von Familien in Zeiten, in denen Probleme auftreten und Rat und Hilfe nötig sind.

Diese Broschüre gibt Ihnen daher einen Überblick über finanzielle Leistungen wie Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld, die Sie beanspruchen können. Zudem werden Sie über Unterstützungsmöglichkeiten wie Elternbildung, Familienberatung oder Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf informiert.

Ein übersichtlicher Behördenwegweiser erleichtert Ihnen die Amtswege nach der Geburt Ihres Kindes.

Für alle Fragen rund um die Familie steht Ihnen das Familienservice des Familienministeriums zur Verfügung: **0800 240 262** (zum Nulltarif aus ganz Österreich).

Viel Freude mit Ihren Kindern und alles Gute wünscht Ihnen

Dr. Reinhold Mitterlehner

Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

Das Familien- und Jugendministerium stellt sich vor	
Adressen und Telefonnummern	9
Finanzielle Leistungen für Familien	10
Bei Schwangerschaft und Geburt	11
Wochengeld	
Betriebshilfe	
Kinderbetreuungsgeld	
Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag	18
Leistungen, die über den Steuerausgleich beantragt werden	
Mehrkindzuschlag	20
Alleinverdienerabsetzbetrag Alleinerzieherabsetzbetrag	
Unterhaltsabsetzbetrag	
Kinderfreibetrag	
Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	
Leistungen für Schüler/innen und Lehrlinge	24
Schülerfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln	24
Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr	
Schulfahrtbeihilfe	
Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen	
Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	
Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge	26
Schulbücher	
Ergänzende Leistungen	27
Abfertigung bei Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes	
Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung	28
Kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes	20
Pflegefreistellung	
Unterhaltsvorschuss	
Zuschüsse des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zur Kinderbetreuung	30
Bei finanzieller Notlage	
Familienhärteausgleich	
Familienhospizkarenz-Härteausgleich	32
Unterstützung und Begleitung für Familien	
Elternbildung	34
Familienberatung	34
Mediation	36
Eltern-Kind-Begleitung bei Scheidung und Trennung	
Initiativen gegen Gewalt in der Familie	
Plattform gegen die Gewalt in der Familie	
Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen	
Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche	
Familienforschung	
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	
Kostenlose Informations-Medien des Familienministeriums	
Familienreferate der Bundesländer	42
Wege nach der Geburt (Behördenwegweiser)	44
Erforderliche Dokumente	44
Finanzielle Leistungen	
Familienservice des Familienministeriums	

# DAS FAMILIEN- UND JUGEND-MINISTERIUM STELLT SICH VOR

Die Sektion II ist Teil des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend und ist hier für Familien- und Jugendangelegenheiten zuständig.

Insgesamt acht Abteilungen arbeiten in dieser Sektion kompetent und ergebnisorientiert – sie erarbeiten Gesetzesentwürfe, schlagen neue Wege in der Familien- und Jugendpolitik ein und finden auf der Basis geltender Gesetze die bestmögliche Lösung für die vielfältigen Anliegen von Familien.

Sie erhalten im Folgenden einen kurzen Überblick, welche Arbeit die jeweilige Abteilung für Sie leistet.

## Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Die Abteilung ist sowohl hinsichtlich Gesetzgebung als auch hinsichtlich Vollziehung zuständig für die Familienleistungen

- Familienbeihilfe und
- Mehrkindzuschlag

und zwar sowohl im nationalen als auch internationalen Bereich. Sie übt die fachliche Dienstaufsicht über die Finanzämter aus, die diese Leistungen auszahlen. Sie verwaltet den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (einschließlich Dienstgeberbeitrag), das ist der Fonds, aus dem eine Vielzahl von Leistungen und Förderungen für Familien finanziert werden.

# Jugendwohlfahrt und Kinderrechte

Diese Abteilung legt grundsätzliche Regeln im Jugendwohlfahrtsrecht fest. Außerdem setzt sie sich für eine Harmonisierung im Jugendschutz ein und dafür, Kinder als Individuen mit eigenen Rechten anzusehen (Kinderrechtekonvention). Sie unterstützt Eltern im alltäglichen Umgang mit ihren Kindern, indem sie Elternbildung fördert und Materialien (Broschüren, eigene Website) mit Erziehungstipps und zur Sexualaufklärung herausgibt. Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen werden durch geförderte Familienmediation und Eltern-/Kindbegleitung in der Bewältigung ihrer Situation gestärkt. Die Unterstützung von Initiativen gegen psychische, körperliche und sexuelle Gewalt gehört ebenso zu den Abteilungsaufgaben wie Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots (insbes. 15a-Vereinbarungen).

## Kinderbetreuungsgeld, Vereinbarkeit Familie und Beruf

Diese Abteilung ist für rechtliche Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldgesetzes zuständig. Dazu zählen u. a. die Ausarbeitung von Gesetzestexten entsprechend den politischen Vorgaben sowie die Aufsicht über die Krankenkassen betreffend die administrative Abwicklung ohne Einzelfallbearbeitung. Auch allgemeine arbeitsund sozialrechtliche Aspekte aus familienpolitischer Sicht sowie im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsgeld werden behandelt.

Weitere Schwerpunkte der Abteilung sind die Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Familienforschung.

#### Familienhilfe: Information, Beratung, Härteausgleich

Hierzu gehören

- das Familienservice als Anlaufstelle des Familienministeriums für die Anfragen von Bürgern/Bürgerinnen (Details dazu auf Seite 51).
- **die Familienberatungsförderung** für kostenlose Familienberatungsstellen in ganz Österreich. Die hohe Qualität der Beratung wird durch geeignete Weiterbildung der dort tätigen Berater/innen sichergestellt (Details zur Familienberatung auf Seite 34).
- der Familienhärteausgleich, der Familien Geldaushilfen in Notsituationen gewähren kann. Betroffene werden, wenn möglich, bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche unterstützt, dazu enge Zusammenarbeit mit Behörden und Gläubigern (Details dazu auf Seite 31).
- der Familienhospizkarenz-Härteausgleich: Berufstätige bzw. beim AMS gemeldete Arbeitslose, die schwerkranke Kinder oder sterbende Angehörige betreuen müssen, können hier während der Zeit der beruflichen (oder AMS-) Karenzierung finanziell unterstützt werden (Details dazu auf Seite 32).

## **Jugendpolitik**

Zu den zentralen Arbeitsbereichen gehören Jugendarbeit, Mitbestimmung von Jugendlichen, Jugendinformation, neue Medien, Jugendforschung und die Förderung von Jugendorganisationen und -projekten. Die Highlights dieser Abteilung: die Medien-Jugend-Info, kurz: MJI, als Servicestelle zur Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz und die Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen, kurz: bupp. Diese bietet Personen, die für Kinder Spiele kaufen, eine Orientierungshilfe, indem sie empfehlenswerte Spiele auszeichnet und in einer Datenbank auf der Website **www.bupp.at** veröffentlicht.



#### **Familienpolitik**

Der Aufgabenbereich dieser Fachabteilung umfasst allgemeine familienpolitische Angelegenheiten, Familienrecht, die sozioökonomische Situation von Familien und Umbrüche im Familienzyklus.

Die Abteilung gibt einen Ratgeber für Eltern in einer Trennungssituation heraus, ebenso Broschüren für Eltern, die ihr Kind während der Schwangerschaft, der Geburt oder im ersten Lebensjahr verloren haben, oder für werdende Eltern, die mehr über vorgeburtliche Untersuchungen und deren Nutzen bzw. Risiken erfahren möchten (Näheres dazu finden Sie auf Seite 41 dieser Broschüre).

In dieser Abteilung wird auch der Österreichische Familienbericht erarbeitet, der im Zehn-Jahres-Intervall erscheint (Details auf Seite 39 dieser Broschüre).

# **Internationale Jugend- und Familienpolitik**

Diese Abteilung befasst sich mit Jugend- und Familienpolitik im internationalen Bereich und arbeitet mit Institutionen wie dem Europarat, der Europäischen Kommission oder der UNO zusammen.

Es werden internationale Programme, wie z. B. das EU-Programm "Jugend in Aktion" zur Förderung der Jugend und "Daphne III" im Bereich Gewaltprävention betreut. Netzwerkarbeit, Unterstützung von Projekten und internationale Kooperation sind ein Schwerpunkt der Abteilung. Im Jugendbereich werden Mobilität, Freiwilligenarbeit, Jugendforschung und Jugendinformation auf internationaler Ebene gefördert.

## Freifahrten, Fahrtenbeihilfen, Schulbuchaktion und Familienbesteuerung

Diese Abteilung gewährleistet, dass Schüler/innen und Lehrlinge in Österreich mit öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos zu ihren Schulen und Lehrstellen befördert werden können und dass Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Damit erhalten alle Schüler/innen den gleichen Zugang zur Bildung und die Eltern werden finanziell entlastet.

Die Abteilung entwirft in diesem Zusammenhang Gesetzesvorlagen, Erlässe und Richtlinien und beaufsichtigt deren Umsetzung z.B. bei den Finanzämtern (Fahrtenbeihilfen) oder bei den Kundenteams Freifahrten/Schulbücher.

Eine wichtige Funktion für Kinder und Jugendliche und deren Familien hat auch der **Kinder- und Jugendanwalt des Bundes**. Er ist direkt dem Bundesminister unterstellt und setzt sich in der Öffentlichkeit für eine kinderfreundliche Gesellschaft ein. Er berät Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte und arbeitet mit den Kinder- und Jugendanwälten und -anwältinnen in den Bundesländern zusammen.

Sie möchten gern mehr über die Arbeit des Familien- und Jugendministeriums wissen oder Sie haben konkrete Anliegen? Auf der nächsten Seite finden Sie uns.



# Adressen und Telefonnummern



Einen Überblick über Beihilfen, Förderungen und Arbeitsprojekte sowie wichtige Formulare zum Ausdrucken oder kostenlose Broschüren zum Bestellen finden Sie auf unserer Website: www.bmwfj.gv.at

In der Medien-Jugend-Info kann man nach Terminvereinbarung Beratung zu den Themen Medienkompetenz und Jugendpolitik erhalten oder Themen-Schwerpunkttage und Workshops besuchen (Infos dazu unter www.bmwfj.gv.at/mji). Franz-Josefs-Kai 51

1010 Wien



Die Servicestellen des Familien- und Jugendministeriums erreichen Sie per **E-Mail** unter folgenden Adressen:

familienservice@bmwfj.gv.at mji@bmwfj.gv.at

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen telefonisch mit kostenlosen Servicenummern aus ganz Österreich zur Verfügung:

Familienservice - zu allen Fragen rund um die Familie

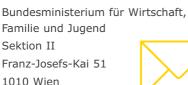
#### 0800 240 262

Jugendinfo - zu allen jugendrelevanten Themen

#### 0800 240 266

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes

0800 240 264

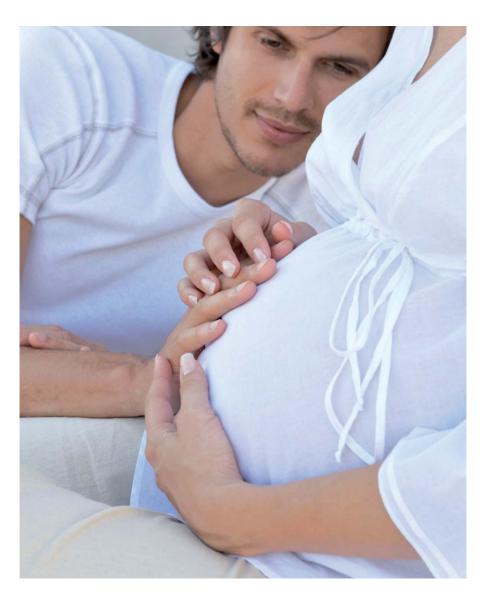


Unsere Postadresse lautet:



# FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR FAMILIEN

Sie bekommen ein Kind? Herzlichen Glückwunsch! Damit verbunden stehen Ihnen jetzt verschiedene finanzielle Hilfen zu.



# Bei Schwangerschaft und Geburt

Berufstätige Frauen, die ein Kind erwarten, haben schon in den letzten beiden Schwangerschaftsmonaten Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

## Wochengeld

Unselbstständig erwerbstätige Frauen dürfen während der Schutzfrist nicht beschäftigt werden und beziehen daher an Stelle ihres Verdienstes von der Krankenkasse Wochengeld. In der Regel beginnt die Schutzfrist acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und endet acht Wochen nach der Geburt. Bei Kaiserschnitt sowie Mehrlings- und Frühgeburten verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf zwölf Wochen. Wenn sich bei einer Frühgeburt die Schutzfrist (und damit die Wochengeldauszahlung) vor der Geburt verkürzt, verlängert sich grundsätzlich die Schutzfrist nach der Geburt entsprechend, höchstens aber auf 16 Wochen. Das Wochengeld entspricht etwa dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalendermonate; bei der Berechnung werden die gesetzlichen Abzüge und das Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt. Freie Dienstnehmerinnen haben seit 2008 ebenfalls Anspruch auf ein einkommensabhängiges Wochengeld.

Auch wenn die Mutter zu Beginn der Schutzfrist Arbeitslosengeld oder eine sonstige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, besteht Anspruch auf Wochengeld; es beträgt dann in der Regel 180 Prozent dieses letzten Leistungsbezuges.

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld bekommen dann Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind, wenn sie schon bei der vorherigen Geburt (also für jenes Kind, für das sie gerade Kinderbetreuungsgeld erhalten) Anspruch auf Wochengeld hatten und bei Beginn der Schutzfrist Kinderbetreuungsgeld bekommen.

Tritt man aus dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld **aus einer Pauschalvariante** in die Schutzfrist für ein weiteres Kind ein, so wird das Wochengeld in der Höhe von 180 Prozent der rund 436,– Euro monatlich (= Auszahlungsvariante 30 + 6 Monate beim Kinderbetreuungsgeld) berechnet.

Tritt man aus dem Bezug von **einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld** (neu ab 1. Jänner 2010) in die Schutzfrist für ein weiteres Kind ein, so wird das Wochengeld in der Höhe von 125 Prozent des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes berechnet.

Geringfügig beschäftigte Frauen haben nur dann einen Wochengeldanspruch, wenn sie sich zu ihrer geringfügigen Beschäftigung selbst versichert hatten. Das Wochengeld beträgt in diesem Fall 8,22 Euro täglich (Wert für 2012).

Ist das Wochengeld **nach der Geburt** geringer als das Kinderbetreuungsgeld in der gewählten Auszahlungsvariante (z.B. wegen geringfügiger Beschäftigung), so ruht das Kinderbetreuungsgeld nur teilweise und der Differenzbetrag wird ausgezahlt.

Der Kinderbetreuungsgeldanspruch für ein ab dem 1. Oktober 2009 geborenes Kind endet für die Mutter mit Eintritt in eine Schutzfrist **vor der Geburt** eines weiteren Kindes, sofern wieder Wochengeldanspruch besteht. Ist jedoch das Wochengeld vor der Geburt geringer als das Kinderbetreuungsgeld in der bis dahin bezogenen Variante, so wird auch der Differenzbetrag ausbezahlt.

Der Antrag auf Wochengeld ist bei den Krankenkassen zu stellen. Selbstständige und Bäuerinnen haben während der Schutzfrist Anspruch auf eine

#### **Betriebshilfe**

**Betriebshilfe als Sachleistung**, das bedeutet, dass ihnen eine geschulte und für die Verrichtung der zu erbringenden Arbeiten geeignete Person zur Verfügung gestellt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können selbstständig beschäftigte Frauen und Bäuerinnen aber stattdessen Wochengeld beziehen; dieses **Wochengeld** beträgt dann 26,97 Euro pro Tag (Wert für 2012).

Bezieht die Mutter nach der Geburt an Stelle der Betriebshilfe eine **Wochengeldleistung**, so kann der Differenzbetrag zum Kinderbetreuungsgeld in der gewählten Variante geltend gemacht werden, wenn die wochengeldähnliche Leistung geringer ausfällt als das gewählte Kinderbetreuungsgeld, d. h., das Kinderbetreuungsgeld ruht in diesem Zeitraum nur feilweise.

Wird **Betriebshilfe als Sachleistung** bezogen, so steht das Kinderbetreuungsgeld ab dem Geburtstag des Kindes zu und ruht nicht während des Zeitraumes der Betriebshilfe nach der Geburt des Kindes.



Anträge sind bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Bauern einzubringen.

# Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten seit 1. Jänner 2002 wurde das frühere Karenzgeld durch das Kinderbetreuungsgeld abgelöst.

Die vorliegende Broschüre informiert über die wichtigsten Eckpunkte zum Kinderbetreuungsgeld. Detailinformationen finden Sie in der Fachbroschüre "Kinderbetreuungsgeld", die Sie unter **www.bmwfj.gv.at** kostenlos bestellen können.

Für Fragen steht auch das Familienservice des Familienministeriums unter der kostenlosen Servicenummer 0800 240 262 zur Verfügung.

#### Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl:

- Durch das Kinderbetreuungsgeld als Pauschalleistung (vier Varianten) wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.
- Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat grundsätzlich die Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen teilweisen Einkommensersatz zu erhalten.

Kinderbetreuungsgeld erhalten alle Mütter und Väter (auch Adoptiv- und Pflegeeltern), wenn für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird, der gemeinsame Haushalt und der Hauptwohnsitz mit dem Kind gegeben ist und der Lebensmittelpunkt in Österreich liegt. Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der Europäischen Union bestehen Sonderbestimmungen.

#### Fünf Kinderbetreuungsgeld-Varianten

Sie können aus fünf Varianten des Kinderbetreuungsgeldes wählen:

- Pauschales Kinderbetreuungsgeld (vier Varianten)
- Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (eine Variante)

Die Wahl der Variante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Das heißt, die Eltern müssen sich gemeinsam für eine Variante entscheiden.

#### Wechsel möglich

Bei jeder gewählten Variante können sich die Eltern im Bezug zweimal abwechseln. Somit können sich maximal drei Bezugsteile ergeben, wobei ein Block mindestens zwei Monate dauern muss. Der gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Eltern ist, auch bei Geschwisterkindern, nicht möglich.

#### Bezug für jüngstes Kind

Kinderbetreuungsgeld gebührt immer für das jüngste Kind. Wird während des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet der Bezug spätestens mit der Geburt des jüngeren Kindes. Für Mütter, die wieder einen Anspruch auf Wochengeld haben, ruht das Kinderbetreuungsgeld bereits mit Beginn des Wochengeldanspruches; für Väter ruht das Kinderbetreuungsgeld bei einem neuerlichen Wochengeldbezug der Mutter nicht.

#### Krankenversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind der beziehende Elternteil und das Kind krankenversichert. **Achtung:** Wird mit dem/der Arbeitgeber/in eine längere Karenz vereinbart als der Kinderbetreuungsgeld-Bezug dauert, muss man sich nach Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes beim Partner/bei der Partnerin mitversichern oder sich selbst krankenversichern.

#### **Pauschales Kinderbetreuungsgeld**

Ab 1. Jänner 2010 gibt es vier Varianten eines pauschalen Kinderbetreuungsgeldes.

Variante 30+6:	436,- Euro pro Monat
Variante 20+4:	624,- Euro pro Monat
Variante 15+3:	800,- Euro pro Monat
Variante 12+2:	1.000,- Euro pro Monat



Die Bezugsdauer für einen Elternteil besteht, je nach gewählter Variante, **bis zum 30., 20., 15., oder 12. Lebensmonat des Kindes**. Bezieht auch der andere Elternteil Kinderbetreuungsgeld, so verlängert sich die Bezugsdauer je nach gewählter Variante entsprechend (z.B. Vater bezieht 3 Monate KBG, die Mutter kann in der Variante 20+4 bis zum 23. Lebensmonat KBG beziehen). Eine Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes ist nicht erforderlich bzw. für die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes irrelevant.

#### **Zuverdienst: Individuelle Zuverdienstgrenze**

Während des Bezuges einer pauschalen Kinderbetreuungsgeldvariante darf der Zuverdienst 60 Prozent der Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor dem Geburtsjahr des Kindes, in dem kein KBG bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Kalenderjahr), mindestens aber 16.200,– Euro pro Jahr betragen. Für Geburten bis 31.12.2011 besteht keine Beschränkung auf das drittvorangegangene Kalenderjahr. Berücksichtigt werden nur die Einkünfte jenes Elternteils, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag, um den die Grenze überschritten wurde, zurückzuzahlen. Details zur Berechnung finden Sie in der Spezialbroschüre "Kinderbetreuungsgeld".

#### Verzicht möglich

Auf das Kinderbetreuungsgeld kann für eine bestimmte Zeit im Vorhinein verzichtet werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Einkünfte zählen nicht zum Zuverdienst. Im Verzichtszeitraum kann der andere Elternteil kein Kinderbetreuungsgeld beziehen.

	Pauschalvariante 30 + 6	Pauschalvariante 20 + 4	Pauschalvariante 15 + 3	Pauschalvariante 12 + 2	einkommensabhängiges KBG 12 + 2
Höhe des KBG pro Monat	ca. 436,– Euro	ca. 624,– Euro	ca. 800,– Euro	ca. 1.000,- Euro	80 % vom Wochengeld; sonst 80 % von einem fiktiven Wochengeld; zusätzlich erfolgt Günstigkeitsvergleich mit Steuerbescheid aus dem relevanten Jahr vor der Geburt ohne KBG; max. 2.000,- Euro
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	bis max. zum 30. Lebensmonat	bis max. zum 20. Lebensmonat	bis max. zum 15. Lebensmonat	bis max. zum 12. Lebensmonat	bis max. zum 12. Lebensmonat
Max. Bezugsdauer beide Elternteile	bis max. zum 36. Lebensmonat	bis max. zum 24. Lebensmonat	bis max. zum 18. Lebensmonat	bis max. zum 14. Lebensmonat	bis max. zum 14. Lebensmonat
Mind. Bezugsdauer pro Block	2 Monate				
Erwerbstätigkeit nötig?	nein	nein	nein	nein	mind. die letzten 6 Monate vor der Geburt Ausübung einer sozialversiche- rungspflichtigen Erwerbstätigkeit
Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG-Bezug; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG-Bezug; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG-Bezug; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG-Bezug; mind. 16.200,- Euro	6.100,- Euro (entspricht etwa 14 mal der Geringfügigkeitsgrenze); Kein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
Zuschlag pro Mehrling + Monat	ca. 218,- Euro	ca. 312,- Euro	ca. 400,- Euro	ca. 500,– Euro	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG	12 Monate je ca. 180,- Euro	keine Beihilfe			
Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall	2 Monate zwischen 30. und 32. Lebensmonat	2 Monate zwischen 20. und 22. Lebensmonat	2 Monate zwischen 15. und 17. Lebensmonat	2 Monate zwischen 12. und 14. Lebensmonat	2 Monate zwischen 12. und 14. Lebensmonat

#### Mehrlingszuschlag

Bei einer Mehrlingsgeburt gebührt das KBG dem jüngsten Mehrlingskind, für jedes weitere Mehrlingskind wird jeweils ein Zuschlag von 50 Prozent der gewählten Pauschalvariante gewährt.

#### Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Eltern und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können für Kinder, die ab dem 1.1.2010 geboren sind, eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von rund 180 Euro pro Monat beantragen. Die Beihilfe gebührt für maximal zwölf Kalendermonate ab Antragstellung.

Alleinerziehende dürfen in diesem Fall dann nicht mehr als 6.100 Euro zusätzlich im Kalenderjahr verdienen.

Bei Elternteilen, die in Ehe bzw. einer Lebensgemeinschaft leben, darf der beziehende Elternteil nicht mehr als 6.100 Euro und der zweite Elternteil/Partner nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr verdienen. Werden die Zuverdienstgrenzen überschritten, fordert die Krankenkasse die Beihilfe zurück.

#### Einkommensabhängige Variante

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt bis zum 12., bei abwechselndem Bezug mit dem 2. Elternteil maximal bis zum 14. Lebensmonat des Kindes. Neben den allgemeinen Voraussetzungen muss in den sechs Monaten vor der Geburt eine in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

Einer solchen Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Zeiten des Wochengeldbezuges und der Karenz (bis maximal zum zweiten Geburtstag eines Kindes), sofern in dem Zeitraum das Dienstverhältnis aufrecht ist. Ebenfalls gleichgestellt sind Zeiten der Gewährung einer Betriebshilfe oder von Wochengeld für Selbstständige.

### Berechnung des Tagsatzes bzw. der Höhe des monatlichen Kinderbetreuungsgeldes

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent des Wochengeldes bzw. des fiktiven Wochengeldes. Mit einer von der Krankenkasse automatisch durchzuführenden zusätzlichen Berechnung anhand der Einkünfte des Kalenderjahres vor dem Geburtsjahr des Kindes, in dem kein KBG bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Kalenderjahr, Einkommensteuerbescheid), kann sich der Tagesbetrag erhöhen (Günstigkeitsrechnung), nicht jedoch reduzieren. Für Geburten bis 31.12.2011 besteht keine Beschränkung auf das drittvorangegangene Kalenderjahr bei der Günstigkeitsrechnung. Etwaige Nachzahlungen seitens der Krankenkasse erfolgen automatisch. Details zur Berechnung finden Sie in der Spezialbroschüre "Kinderbetreuungsgeld".



**WICHTIG!** Es gibt keinen Mindestbetrag. Ergibt sich aufgrund der endgültigen Berechnung ein Betrag unter 33 Euro täglich (= unter 1.000 Euro monatlich), so kann auf die Pauschalvariante 1.000 Euro monatlich umgestiegen werden.

Zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld kann weder die Beihilfe zum KBG, noch ein Mehrlingszuschlag bezogen werden!



#### WICHTIG! Zuverdienst nur begrenzt möglich:

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist nur ein Zuverdienst in Höhe von 6.100 Euro im Kalenderjahr zulässig (das entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze). Weiters dürfen keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

#### Gemeinsame Bestimmungen für alle fünf Varianten

#### **Mutter-Kind-Pass**

Bei jeder Variante sind fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Ansonsten wird ab dem

- 25. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 30 + 6)
- 17. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 20 + 4)
- 13. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 15 + 3)
- 10. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 12 + 2)

das Kinderbetreuungsgeld halbiert.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird der Tagsatz ab dem 10. Lebensmonat um 16,50 Euro reduziert (rund 500 Euro pro Monat).

#### Härtefallregelung für Alleinerziehende

In bestimmten Härtefällen können Alleinerziehende den Kinderbetreuungsgeldbezug um zwei Monate über das höchstmögliche Ausmaß der jeweiligen Bezugsvariante, das einem Elternteil zusteht, verlängern, wenn

- der zweite Elternteil durch ein bestimmtes Ereignis (und den dadurch bedingten Wegfall des gemeinsamen Haushaltes) am Bezug des KBG verhindert ist (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Haft, Aufenthalt der Mutter im Frauenhaus) oder
- 2. ein Elternteil zum Zeitpunkt der Verlängerung seit mindestens vier Monaten alleinstehend ist, einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes gestellt hat,
  - noch keinen erhält und für einen bestimmten Zeitraum über ein maximales Nettoeinkommen von 1.200 Euro (plus je 300 Euro für jede weitere Person im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird) verfügt.



#### Ruhen

Das Kinderbetreuungsgeld ruht grundsätzlich während eines Wochengeldbezuges oder des Bezuges einer wochengeldähnlichen Leistung.

#### **Antragstellung**

Das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld werden bei jener Krankenkasse beantragt, von der das Wochengeld bezogen wird bzw. bei der man versichert ist oder zuletzt versichert war.

Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld kann auch online auf **www.bmwfj.gv.at** gestellt werden. Voraussetzung dafür ist ein qualifiziertes Signaturzertifikat plus Kartenlesegerät (= "Bürgerkarte" - Informationen dazu unter **www.buergerkarte.at**).

Für Fragen steht das **Familienservice** des Familienministeriums unter der **kostenlosen Servicenummer 0800 240 262** zur Verfügung.

# Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag

Österreichische Eltern haben unabhängig von der Höhe ihres Einkommens Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder bis zu deren Volljährigkeit, wenn sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich befindet und sich das Kind ständig in Österreich aufhält. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt.

Für nichtösterreichische Staatsbürger/innen gilt zusätzlich, dass der Elternteil und das Kind sich rechtmäßig nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes in Österreich aufhalten müssen.



**WICHTIG!** Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU/des EWR und der Schweiz bestehen europarechtliche Sonderregelungen zum Bezug von Familienleistungen!

Für volljährige Kinder in Berufsausbildung kann die Familienbeihilfe grundsätzlich bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt werden (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gibt es Ausnahmeregelungen: für Präsenz-/Zivildiener; bei Geburt eines Kindes; für erheblich behinderte Kinder; bei einem Studium von mindestens zehn Semestern Dauer bei Einhaltung der Mindeststudienzeit, wenn das Studium in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat; bei Absolvierung einer freiwilligen Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege). Für volljährige Kinder, die erwerbsunfähig sind, gibt es keine Altersgrenze.

Während der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Familienbeihilfe. Auch für ein Kind, dem Unterhalt von seinem (früheren) Ehegatten zu leisten ist, steht die Familienbeihilfe nicht zu.

Die Familienbeihilfe ist nach dem Alter der Kinder unterschiedlich hoch. Die allgemeine Familienbeihilfe beträgt 105,40 Euro, für ein Kind ab drei Jahren werden 112,70 Euro gewährt, für ein Kind ab zehn Jahren 130,90 Euro und für ein Kind ab 19 Jahren 152,70 Euro. Darüber hinaus wird die Anzahl der Kinder über die Auszahlung von Erhöhungsbeträgen (= Geschwisterstaffelung) berücksichtigt. Demnach erhält man zusätzlich zum monatlichen Grundbetrag an Familienbeihilfe

- bei zwei Kindern 12,80 Euro,
- bei drei Kindern 47,80 Euro (12,80 Euro + 35 Euro),
- bei vier Kindern 97,80 Euro (12,80 Euro + 35 Euro + 50 Euro)
- und bei jedem weiteren Kind 50 Euro zusätzlich.

Für erheblich behinderte Kinder gibt es einen Zuschlag von 138,30 Euro monatlich. Diese erhöhte Familienbeihilfe muss gesondert beantragt werden.

Der **Antrag** auf Familienbeihilfe kann bequem von zu Hause per Mausklick elektronisch über FinanzOnline beim Finanzamt eingebracht werden oder direkt dem Wohnsitzfinanzamt übermittelt werden (Formular Beih 1).

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird – ohne dass ein gesonderter Antrag erforderlich wäre – der **Kinderabsetzbetrag** überwiesen. Es handelt sich hier um keine Familienbeihilfe, sondern um eine steuerliche Maßnahme, die als Negativsteuer an alle Eltern mit Familienbeihilfen-Anspruch bar ausbezahlt und über das allgemeine Budget finanziert wird. Der Kinderabsetzbetrag beträgt 58,40 Euro pro Kind und Monat.

Ein **Schulstartgeld von 100 Euro** wird für jedes Kind im Alter zwischen 6 und 15 Jahren gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den September ausgezahlt; ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Auf der Website des Familienministeriums finden Sie einen **Familienbeihilfen-Rechner**: wenn Sie hier die Geburtsdaten Ihrer Kinder eingeben, sehen Sie in der Berechnungstabelle, welche Familienbeihilfe Ihnen für Ihre Kinder zusteht – **www.bmwfj.gv.at**.

Außerdem können Sie zur Familienbeihilfe eine eigene **detaillierte Fachbroschüre** anfordern: "Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag" – entweder über die Website oder kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

# Leistungen, die über den Steuerausgleich beantragt werden

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung können Eltern verschiedene finanzielle Leistungen geltend machen.

#### Mehrkindzuschlag

Der Mehrkindzuschlag beträgt ab 1.1.2011 monatlich 20 Euro und steht für jedes dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird. Allerdings



darf das steuerpflichtige Familieneinkommen 55.000 Euro jährlich nicht überschreiten. Herangezogen wird dafür das Einkommen des Kalenderjahres, das vor dem Jahr liegt, für das der Mehrkindzuschlag beantragt werden soll. Wird also der Mehrkindzuschlag für das Jahr 2011 beantragt, ist das Einkommen des Jahres 2010 zugrunde zu legen, und dieses durfte den Betrag von 55.000 Euro nicht übersteigen.

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert im Zuge der (Arbeitnehmer-)Veranlagung oder direkt beim Wohnsitzfinanzamt geltend zu machen. Zur Beantragung steht das Formular E 4 zur Verfügung.

Sie können zum Mehrkindzuschlag eine eigene **detaillierte Fachbroschüre** anfordern: "Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag" – entweder über die Website unter **www.bmwfj.gv.at** oder kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

## **Alleinverdienerabsetzbetrag**

Für Alleinverdiener, das sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem/einer (Ehe-)Partner/in in einer Ehe bzw. eheähnlichen Gemeinschaft leben, wobei einer der beiden den Kinderabsetzbetrag bezieht, steht der steuerliche Alleinverdienerabsetzbetrag zu.

Der Absetzbetrag macht mit einem Kind 494 Euro jährlich, mit zwei Kindern 669 Euro jährlich aus und erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 220 Euro jährlich.

Das steuerpflichtige Einkommen des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin darf 6.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten, wobei das steuerfreie Wochengeld mit einzuherechnen ist.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag kann beim Gehalt durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden (Formular E30 vom Finanzamt) oder ist im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt geltend zu machen.

Alleinverdienende, deren berechnete Einkommensteuer im Kalenderjahr negativ ist, bekommen den Alleinverdienerabsetzbetrag auf Antrag mit dem Formular E5 vom Finanzamt bar ausbezahlt.

#### **Alleinerzieherabsetzbetrag**

Für Alleinerziehende, das sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft leben und den Kinderabsetzbetrag beziehen, steht der Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Der Absetzbetrag macht mit einem Kind 494 Euro jährlich, mit zwei Kindern 669 Euro jährlich aus und erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 220 Euro jährlich.

Der Alleinerzieherabsetzbetrag kann beim Gehalt durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden (Formular E30 vom Finanzamt) oder ist im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt geltend zu machen.

Alleinerziehende (z. B. in Karenz), deren berechnete Einkommensteuer im Kalenderjahr negativ ist, bekommen den Alleinerzieherabsetzbetrag auf Antrag mit dem Formular E5 vom Finanzamt bar ausbezahlt.

# Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich

- 29,20 Euro für das erste Kind (25,50 Euro bis 31. Dezember 2008),
- 43,80 Euro für das zweite Kind (38,20 Euro bis 31. Dezember 2008),
- 58,40 Euro für jedes weitere Kind (50,90 Euro bis 31. Dezember 2008).

Berücksichtigt werden Unterhaltsabsetzbeträge nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung.

Ihre Steuererklärung können Sie online über die Website des Finanzministeriums erledigen: https://finanzonline.bmf.gv.at

### **Kinderfreibetrag**

Der Kinderfreibetrag in Höhe von 220 Euro jährlich pro Kind, den Eltern, die Lohnbzw. Einkommensteuer zahlen, geltend machen können, verringert die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Der Kinderfreibetrag kann von einem Elternteil oder von beiden Eltern in Anspruch genommen werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, stehen jedem Elternteil 60 Prozent des Freibetrages, also 132 Euro jährlich, zu. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages ist, dass für die betroffenen Kinder ein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht (der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe für das Kind vom Finanzamt überwiesen).

Geltend zu machen ist der Kinderfreibetrag über die Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung (erstmals für 2009), dabei ist die Versicherungsnummer des Kindes/der Kinder anzugeben.

### Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten (z.B. für Krippen, Tagesmütter, Kindermädchen, Kindergärten) sind bis zu einem Betrag von 2.300 Euro pro Jahr und Kind als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar. Anspruch auf diesen Freibetrag haben Eltern, die Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen. Die Kinderbetreuungskosten können wahlweise von einem Elternteil oder aufgeteilt auf beide Elternteile – entsprechend der tatsächlichen Kostentragung - in Anspruch genommen werden (rückwirkend mit 1.1.2009).

Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist, dass für die betroffenen Kinder ein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht.

Voraussetzung ist außerdem, dass das Kind zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Kinderbetreuung in einer institutionellen Einrichtung erfolgt, die den landesgesetzlichen Vorschriften für Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person. Für die Kinderbetreuung durch eine haushaltszugehörige Person können Kosten jedoch nicht steuerlich abgesetzt werden.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind insbesondere:

- Kinderkrippen (Kleinkindkrippen, Krabbelstuben)
- Kindergärten (allgemeine Kindergärten, Integrations-, Sonder- und Übungskindergärten)
- Betriebskindergärten
- Horte (allgemeine Horte, Integrations-, Sonder- und Übungshorte)
- altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser)

- elternverwaltete Kindergruppen
- Spielgruppen
- Kinderbetreuung an Universitäten

Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von acht Stunden nachweisen können. Personen im Alter zwischen 16 und 21 Jahren



müssen mindestens 16 Stunden an pädagogischer Ausbildung nachweisen. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Ausbildungen, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Hat die Betreuungsperson eine gleichwertige Ausbildung in einem EU- oder EWR-Raum abgeschlossen, so wird diese als Nachweis anerkannt. Eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- Ausbildung zum/zur Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagogin, Horterzieher/Horterzieherin, Früherzieher/Früherzieherin
- Lehrgänge für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften
- abgeschlossenes, pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium (z.B. Wirtschaftspädagogik). Für Personen, die an einer dieser Einrichtungen in Ausbildung sind, die Ausbildung jedoch nicht oder noch nicht abgeschlossen haben, kann die Bildungseinrichtung (Schule oder Universität) sofern die Ausbildungsinhalte im Rahmen dieser Ausbildung im vorgesehenen Ausmaß bereits vermittelt wurden die Absolvierung bestätigen. Pädagogische Kurse im Rahmen anderer Studien werden nicht anerkannt.
- Kurse für Babysitter und Au-pair-Kräfte
- Elternbildungsseminare

Auf der Website des Familienministeriums finden Sie Serviceinformationen zu Anbietern von Babysitterschulungen und Tagesmütterausbildungen. Die Liste enthält Kursanbieter für alle Bundesländer und ist unter der Adresse **www.bmwfj.gv.at** zu finden. Elternbildungsseminare können Sie für Ihr Bundesland unter **www.eltern-bildung.at** aufrufen. Auch das **Familienservice** erteilt zu Kursanbietern Auskunft unter der kostenlosen Servicenummer **0800 240 262**.

Werden Betreuungskosten durch einen Zuschuss des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin gedeckt (siehe S. 30 dieser Broschüre), so sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragenen Kosten bis zum oben genannten Ausmaß absetzbar, die nicht durch diesen Zuschuss gedeckt sind.

Berücksichtigt werden die Aufwendungen für die Kinderbetreuung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung (Formular L 1k), dabei ist die Versicherungsnummer des Kindes/der Kinder anzugeben.

Ihre Steuererklärung können Sie auch online über die Website des Finanzministeriums erledigen: https://finanzonline.bmf.gv.at

Informationen zum Steuerrecht finden Sie im Internet unter **www.bmf.gv.at**. Auskünfte zu steuerrechtlichen Fragen erteilen auch die Finanzämter.

# Leistungen für Schüler/innen und Lehrlinge

Eltern, deren Kinder eine Schule besuchen oder eine Lehre absolvieren, werden finanziell entlastet, da der österreichische Staat einen Großteil der Kosten für die Fahrten zu Schule und Lehrstelle und für die Unterrichtsmaterialien aufwendet. Die Eltern haben für Freifahrtausweise nur einen geringen Selbstbehalt zu zahlen.

#### Schülerfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Damit Schüler/innen eine Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und Schule in Anspruch nehmen können, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Für das Schulkind muss Familienbeihilfe bezogen werden und die Schule muss öffentlich bzw. mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sein. Eine Schülerfreifahrt wird nur für Fahrten zu Schulen im Inland bzw. im grenznahen Ausland gewährt.

Das Antragsformular mit der Schulbesuchsbestätigung muss jedes Schuljahr neu beim regionalen Verkehrsunternehmen bzw. bei der regionalen Ausgabestelle des jeweiligen Verkehrsverbundes eingereicht werden. Der Eigenanteil pro Schüler/in und Schuljahr beträgt pauschal 19,60 Euro. Schüler/innen erhalten das Antragsformular Beih 81 zu Schuljahresbeginn in ihrer Schule.

## Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr

Gemeinden und Schulerhalter können die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs beantragen, besonders dann, wenn für die Schulkinder für einen Schulweg von zwei Kilometern oder mehr pro Richtung ein öffentliches Verkehrsmittel überhaupt nicht zur Verfügung steht oder ein solches zwar zur Verfügung steht, aber bei dessen Benutzung den Schulkindern ständig längere unzumutbare Wartezeiten entstehen würden. Auf eine überdurchschnittliche Gefährdung von Schulkindern im Volksschulalter wird besonders Rücksicht genommen. Seit dem Schuljahr 2006/07 besteht auch die Möglichkeit, eine zusätzliche Fahrt zum Ende der Nachmittagsbetreuung an den Schulen einzurichten und über das Familienministerium zu finan-

zieren. Als Eigenanteil pro Schüler/in und Schuljahr ist ein Pauschalbetrag von 19,60 Euro an das Verkehrsunternehmen für diese Freifahrten im Gelegenheitsverkehr zu leisten.

#### **Schulfahrtbeihilfe**

Wenn keine Schülerfreifahrt in Anspruch genommen werden kann, weil kein geeignetes Linienverkehrsmittel und auch keine Beförderung im Gelegenheitsverkehr zur Verfügung steht, kann man eine Schulfahrtbeihilfe bekommen. Voraussetzung ist auch hier der Familienbeihilfenanspruch für das Kind; außerdem muss der Schulweg in einer Richtung mindestens 2 km lang sein (für behinderte Kinder ist keine Mindestwegstrecke vorgesehen). Eine Schulfahrtbeihilfe kann auch beantragt werden, wenn im Lehrplan der Schule ein Praktikum verpflichtend vorgesehen ist und die Schüler/innen für einen bestimmten Zeitraum täglich zu diesem Praktikumsort fahren müssen. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage zwischen 4,40 Euro und 39,40 Euro pro Monat. Sie muss jeweils am Ende des Schuljahres mit dem Formular Beih 85 beim Finanzamt beantragt werden; man erhält das Formular bei den Finanzämtern oder im Internet unter www.bmf.gv.at.

#### Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen

Wenn Schüler/innen eine Schule an einem anderen Ort als ihrem Wohnort besuchen und dazu die Woche über am Schulort oder in der Nähe davon in einer Zweitunterkunft, z. B. einem Internat, untergebracht sind, dann kann für die Fahrten zwischen dem Wohnort und der Zweitunterkunft eine Heimfahrtbeihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft



zwischen 19 Euro und 58 Euro pro Monat. Die Heimfahrtbeihilfe muss jeweils am Ende des Schuljahres mit dem Formular Beih 85 beim Finanzamt beantragt werden; man erhält das Formular bei den Finanzämtern oder im Internet unter www.bmf.gv.at.

## Lehrlingsfreifahrt

Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Lehrstelle eine Lehrlingsfreifahrt in Anspruch nehmen. Auch für Auszubildende in einer Lehrlingsstiftung und für Jugendliche, die eine Vorlehre absolvieren, besteht diese Möglichkeit einer Freifahrt. Das ausgefüllte Antragsformular, welches auch die Bestätigung des Dienstgebers über das Lehrverhältnis enthalten muss, ist

zu Beginn jedes Lehrjahres beim Verkehrsunternehmen einzureichen. Als Eigenanteil pro Lehrling und Lehrjahr ist ein Pauschalbetrag von 19,60 Euro zu leisten. Das Antragsformular Beih 93 bekommen Lehrlinge von ihrer Ausbildungsstelle.

### Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Wenn keine Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommen werden kann, weil z.B. keine geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden. Der Weg zur Ausbildungsstätte muss in einer Richtung mindestens 2 km betragen und er muss in jeder Richtung mindestens dreimal pro Woche zurückgelegt werden. Für Behinderte gilt die Mindestentfernung nicht, wenn der behinderte Lehrling zur Bewältigung der Wegstrecke auf ein Verkehrsmittel angewiesen ist.

Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge beträgt 5,10 Euro pro Monat bei einem Weg bis zu 10 km bzw. innerhalb eines Ortsgebietes und 7,30 Euro pro Monat bei einem Arbeitsweg von mehr als 10 km. Die Antragstellung mit dem Formular Beih 94 erfolgt beim Wohnsitzfinanzamt am Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Man erhält das Formular Beih 94 bei den Finanzämtern oder im Internet unter www.bmf.gv.at.

#### Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge

Wenn Lehrlinge ihre Lehre an einem anderen Ort als ihrem Wohnort absolvieren und dazu die Woche über in einer Zweitunterkunft am Ort der betrieblichen Ausbildungsstätte oder in der Nähe davon, z.B. einem Internat, untergebracht sind, dann kann für die Fahrten zwischen dem Wohnort und der Zweitunterkunft eine Heimfahrtbeihilfe gewährt werden.

Die Höhe dieser Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft zwischen 19 Euro und 58 Euro pro Monat. Die Heimfahrtbeihilfe muss jeweils am Ende des Kalenderjahres mit dem Formular Beih 94 beim Finanzamt beantragt werden; man erhält dieses Formular bei den Finanzämtern oder im Internet unter www.bmf.gv.at.

#### Schulbücher

Über die Sachleistung Schulbuchaktion werden Schüler/innen mit den notwendigen Unterrichtsmitteln unentgeltlich ausgestattet. Die Schulbuchaktion ermöglicht damit den gleichmäßigen Zugang aller Schüler/innen zur Bildung und trägt auch zur finanziellen Entlastung der Eltern bei.

Anspruch auf unentgeltliche Schulbücher haben alle ordentlichen Schüler/innen, die eine Schule im Inland besuchen bzw. im Inland ihre Schulpflicht erfüllen sowie außerordentliche Schüler/innen für eine Einstufungsprüfung. Die Schulbücher, die in das Eigentum der Schüler/innen übergehen, werden von den Schulen angeschafft und am Beginn des Schuljahres verteilt.

Den Schulen steht dabei ein Schulbuch-Limit zur Verfügung, das ist ein Höchstbetrag pro Schüler/in, der sich nach der jeweiligen Schulform richtet. Damit kann in der Regel die Grundausstattung an Schulbüchern angeschafft werden. Ein eigenes Schulbuch-Limit gibt es für Religionsbücher, die Vorschule, für die Sonderschule, für den zweisprachigen und den muttersprachlichen Unterricht, für Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache ("Deutsch als Zweitsprache"). Die Schulen bestellen die Schulbücher und die anderen Unterrichtsmittel innerhalb des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets (Schulbuch-Limit x Anzahl der Schüler/innen) anhand von Schulbuchlisten.

Zu bestimmten Schulbüchern gibt es Internet-Ergänzungen (SbX), mit denen das digitale Lernmittelangebot ("e-Learning") auch im Schulunterricht genutzt werden kann. Außerdem gibt es "Unterrichtsmittel eigener Wahl" (CD-Rom, Sprachkassetten, Lernspiele, sowie andere gedruckte und audiovisuelle Lernmaterialien), therapeutische Unterrichtsmittel für behinderte Schüler/innen sowie Schulbücher für sehbehinderte und blinde Schüler/innen.

Durch die Wiederverwendung von Schulbüchern und die dadurch ermöglichte Einsparung bei der Bestellung neuer Schulbücher hat die Schule einen finanziellen Spielraum, der im Ausmaß von bis zu 15 Prozent des Schulbuch-Limits für "Unterrichtsmittel eigener Wahl" genutzt werden kann.

Mit dem EDV-unterstützten Bestellverfahren über die Internetanwendung "Schulbuchaktion online" wurde ein Instrument des E-Governments (= der elektronischen Verwaltung) eingerichtet, das von der Europäischen Union eine Auszeichnung für Innovationen in der Öffentlichen Verwaltung erhielt.

# Ergänzende Leistungen

Mütter und Väter haben neben den Ansprüchen auf Beihilfen und steuerliche Absetzbeträge auch Ansprüche auf finanzielle Leistungen in besonderen Lebenssituationen.

# Abfertigung bei Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes



Arbeitnehmer/innen können innerhalb bestimmter Fristen aus Anlass der Geburt ihres Kindes aus einem Arbeitsverhältnis austreten: entweder innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt (Mutterschaftsaustritt) oder drei Monate vor dem Ende einer Elternkarenz (Mutter- und Vaterschaftsaustritt). Bei einer solchen Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht dann ein Anspruch auf **Abfertigung** nach dem **alt**en

Abfertigungsrecht, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat. Man bekommt in diesem Fall die Hälfte der sonst zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch drei Monatsentgelte.

Für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 neu abgeschlossen wurden (bzw. für die das neue Abfertigungssystem vereinbart wurde) gilt das **neue Abfertigungs-recht**. Hier erwerben Arbeitnehmer/innen einen Abfertigungsanspruch gegenüber der Betrieblichen Vorsorgekasse unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses; ein Anspruch auf Auszahlung besteht aber nur bei bestimmten Beendigungsarten und dem Vorliegen von drei Einzahlungsjahren. So erhält man bei Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes eine Auszahlung nur bei Vorhandensein von drei Einzahlungsjahren.

Nähere Information über den Abfertigungsanspruch im Fall des Mutter-/Vater-schaftsaustritts erhalten Sie bei Ihrer Interessensvertretung (Betriebsrat, Personal-vertretung, Gewerkschaft, Arbeiterkammer) oder beim **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** – entweder beim SozialTelefon kostenlos unter **0800 20 16 11** oder im Internet unter **www.bmask.gv.at**.

## Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung

Seit 1. Jänner 2005 können Mütter Beitragszeiten in der Pensionsversicherung auch über Kindererziehungszeiten erwerben, nicht mehr allein über Pensionsversicherungsbeiträge aus einer Berufstätigkeit. Väter bekommen solche Beitragszeiten aus der Kindererziehung dann angerechnet, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie das Kind (die Kinder) überwiegend selbst betreut haben, z.B. als Alleinerzieher oder als Hausmann in einer Partnerschaft mit einer berufstätigen Mutter. Pro Kind können maximal vier Beitragsjahre in der Pensionsversicherung erworben werden (bei einer Mehrlingsgeburt fünf Jahre). Für die Berechnung der Pensionsbeiträge aus Kindererziehungszeiten wird eine monatliche Bemessungsgrundlage von 1.570,35 Euro im Jahr 2012 herangezogen (1.560,98 Euro im Jahr 2011).

Mit dieser neuen Regelung können ab 1. Jänner 2005 die für eine Mindestpension notwendigen 15 Versicherungsjahre zum Teil aus Kindererziehungszeiten aufgebracht werden: Sind mindestens zwei Kinder vorhanden, die in einem Mindestabstand von vier Jahren geboren wurden, können pro Kind vier Beitragsjahre aus Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Die restlichen sieben Beitragsjahre müssen aus einer Erwerbstätigkeit ab 1. Jänner 2005 aufgebracht werden (dieser Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind vor und nach dem 1. Jänner 2005 gelegene Zeiten der Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes, sowie der Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger, Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 und Zeiten der Familienhospizkarenz).



Nähere Auskünfte über das derzeit geltende Pensionsrecht erhalten Sie bei den Pensionsversicherungsträgern in Ihrem Bundesland. Die Adressen finden Sie im Internet unter **www.sozialversicherung.at**.

## Kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Wenn Mütter oder Väter ein behindertes Kind in ihrem Haushalt, für das sie auch erhöhte Familienbeihilfe beziehen, so umfassend betreuen müssen, dass sie daneben nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Die Beiträge für die Pensionsversicherung werden – längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes – zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds bezahlt.

Wenn die pflegende Person bereits berufstätig war, muss die Antragstellung beim zuständigen Pensionsversicherungsträger, sonst bei der Pensionsversicherungsanstalt erfolgen. Die Adressen finden Sie im Internet unter **www.sozialversicherung.at**.

## **Pflegefreistellung**

Arbeitnehmer/innen haben Anspruch auf Pflegefreistellung unter Fortzahlung des Entgelts für die Dauer von maximal einer Woche pro Arbeitsjahr. Ein solcher Anspruch besteht bei notwendiger Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen (z.B. Ehepartner, eingetragener Partner, Lebens-

gefährte, Kinder – auch Wahl- und Pflegekinder) oder bei Ausfall der Betreuungsperson (z.B. durch einen Spitalsaufenthalt), die bisher ein (auch gesundes) Kind ständig versorgt hat. Wenn die erste Woche Pflegefreistellung verbraucht ist und ein im gemeinsamen Haushalt lebendes noch nicht zwölfjähriges Kind neuerlich erkrankt, besteht zu dessen notwendiger Pflege Anspruch auf eine weitere Woche Pflegefreistellung. Die Pflegefreistellung ist dem/der Arbeitgeber/in unverzüglich zu melden.

Nähere Informationen über den Anspruch auf Pflegefreistellung erhalten Sie beim **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** – entweder beim SozialTelefon kostenlos unter **0800 20 16 11** oder im Internet unter **www.bmask.gv.at**.

#### **Unterhaltsvorschuss**

Ein Unterhaltsvorschuss kann beantragt werden, wenn bei getrennt lebenden bzw. geschiedenen Eltern der zum Kindesunterhalt verpflichtete Elternteil seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Wichtig ist hierbei, dass – abgesehen von wenigen Ausnahmen – der Anspruch auf Geldunterhalt und dessen Höhe gerichtlich festgelegt wurde (Scheidungsvergleich, Gerichtsbeschluss) und die zwangsweise Hereinbringung der Zahlungen bei Gericht beantragt wird (spätestens mit der Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss). Außerdem dürfen Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sie dürfen nicht mit dem/der Unterhaltsschuldner/in im gemeinsamen Haushalt leben, müssen sich in Österreich aufhalten und die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen (oder staatenlos sein). Treffen diese Voraussetzungen zu, kann beim Pflegschaftsgericht ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt werden. Für längstens fünf Jahre kann dann der Unterhaltsvorschuss bezogen werden, dann ist eine neuerliche Antragstellung und eine Überprüfung der Situation notwendig. Nähere Informationen zum Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei den Jugendämtern.

# Zuschüsse des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zur Kinderbetreuung

Arbeitgeber/innen können ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für die Betreuung von Kindern unter zehn Jahren einen Zuschuss von bis zu 500 Euro pro Jahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Dafür ist Voraussetzung, dass die Kinderbetreuung entweder in einer öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtung, einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht, oder durch eine pädagogisch vergleichbar tätige Person erfolgt (nähere Details zu den Voraussetzungen für eine solche pädagogische Qualifikation finden Sie im Abschnitt "Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten" auf Seite 22 dieser Broschüre).

Für die Betreuung des Kindes durch eine haushaltszugehörige Person kann kein Arbeitgeberzuschuss in Anspruch genommen werden. Der Zuschuss wird dabei entweder direkt an die Betreuungsperson bzw. an die Kinderbetreuungseinrichtung geleistet oder in Form von Gutscheinen, die nur bei Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.

Der/die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu erklären, dass die Voraussetzungen für einen solchen Zuschuss vorliegen und ob und in welcher Höhe für das Kind von einem anderen Arbeitgeber/einer anderen Arbeitgeberin ein solcher Zuschuss geleistet wird. Dabei ist die Sozialversicherungsnummer des Kindes anzugeben.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Arbeitgeberzuschusses zur Kinderbetreuung ist, dass der/die Arbeitnehmer/in für das betroffene Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag bezieht (der gemeinsam mit der Familienbeihilfe für das Kind vom Finanzamt überwiesen wird).

# Bei finanzieller Notlage

Das Familienministerium kann Familien in besonderen Notsituationen mit Geldaushilfen unterstützen.



# **Familienhärteausgleich**

Aus diesem Bereich können Familien oder auch werdende Mütter eine einmalige Überbrückungshilfe beziehen.

Es müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Antragstellerin/der Antragsteller besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft (bzw. ist EU-Bürger/in, anerkannter Flüchtling oder staatenlos).
- Es wird für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen (oder eine Schwangerschaft liegt vor).
- Ein unverschuldetes unabwendbares Ereignis hat in die finanzielle Notlage geführt, z.B. ein Todesfall, Krankheit, Behinderung, Erwerbsunfähigkeit, ein Unfall, eine Naturkatastrophe. Die Notlage kann von der Familie oder der werdenden Mutter auch nach Inanspruchnahme der gesetzlich zustehenden Leistungen bzw. Ansprüche nicht selbst bewältigt werden.

Es können nur Überbrückungshilfen gewährt werden, Unterstützungen zum laufenden Lebensunterhalt einer Familie sind nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Familienhärteausgleich besteht nicht.

Ein Antragsformular für den Familienhärteausgleich finden Sie im Internet unter **www.bmwfj.gv.at**.

Sie können aber auch ein formloses Ansuchen richten an:

BMWFJ Familienhärteausgleich Franz-Josefs-Kai 51 1010 Wien

Weitere Informationen erhalten Sie auch kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.



#### Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Arbeitnehmer/innen und durch das Arbeitsmarktservice versorgte Personen haben das gesetzliche Recht, zur Begleitung und Pflege sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder freigestellt zu werden. Sie sind in dieser Zeit der Familienhospizkarenz zwar kranken- und pensionsversichert und vor Kündigung geschützt; durch den Wegfall der Bezüge können die Familien dieser Arbeitnehmer/innen jedoch in eine finanziell schwierige Lage geraten. Während des Karenzierungszeitraumes können diese Arbeitnehmer/innen daher einen (monatlichen) Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich erhalten, wenn das monatliche Haushaltseinkommen den dafür festgelegten Grenzwert unterschreitet.

Das notwendige Antragsformular für den Familienhospizkarenz-Zuschuss finden Sie im Internet unter **www.bmwfj.gv.at**. Telefonische Auskünfte zu den Anspruchsvoraussetzungen für diese Überbrückungshilfe erhalten Sie auch kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**. Eine **Fachbroschüre** "Familienhospizkarenz" können Sie ebenfalls kostenlos bestellen: entweder im Internet unter www.bmwfj.gv.at oder über einen Anruf beim Familienservice.

# UNTERSTÜTZUNG UND BEGLEITUNG FÜR FAMILIEN

Nicht nur mit direkten Geldleistungen, sondern auch mit Rat und Hilfe begleitet der Staat Ihr individuelles Engagement in Ihrer Familie. Ob Sie nun Ihre Kompetenzen als Eltern und Partner/in festigen möchten, ob Sie Lösungen für Familienprobleme suchen oder nach einer Trennung weiterhin bestmöglich für Ihre Kinder da sein wollen – das Familien- und Jugendministerium arbeitet für Sie und leistet Ihnen Beistand.



# **Elternbildung**

Elternbildung bedeutet, Informationen zu sammeln, Erfahrungen auszutauschen, eigene Stärken zu entdecken und schließlich auch praktische Anregungen für den Erziehungsalltag mitzunehmen.

In Elternbildungs-Seminaren können Mütter und Väter Wissen über die jeweilige Entwicklungsphase des Kindes bzw. des/der Jugendlichen erwerben, den partnerschaftlichen Umgang miteinander weiterentwickeln, verschiedene Möglichkeiten der Konfliktlösung kennen lernen und erproben, sich ihrer Stärken in der Vater- und Mutterrolle bewusst werden und ihren persönlichen Erziehungsstil fortentwickeln, aber auch eventuell auftretende Probleme frühzeitig erkennen, um rechtzeitig eine geeignete Hilfestellung in Anspruch nehmen zu können.

Elternbildung wird von verschiedensten, vor allem gemeinnützigen Trägern organisiert. In allen Bundesländern bieten Bildungseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Familienorganisationen, öffentliche Anbieter und zahlreiche private Initiativen Veranstaltungsreihen oder auch Einzelveranstaltungen an.

Das Familien- und Jugendministerium subventioniert diese Träger und hat die Website **www.eltern-bildung.at** eingerichtet, auf der Sie alles Wissenswerte zu Elternbildung und Erziehungsfragen finden und sich mit anderen Eltern, aber auch Experten und Expertinnen austauschen können. Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, erhalten Sie alle Informationen auch kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

# **Familienberatung**

In Österreich gibt es über 390 Familien- und Partnerberatungsstellen von unterschiedlichsten Trägerorganisationen, die aus dem Budget des Familien- und Jugendministeriums gefördert werden.

Alle Ratsuchenden, unabhängig von Alter und Geschlecht, sind willkommen – wer immer Probleme hat, Lösungen sucht und sich aussprechen will über Themen wie

- Familienplanung bzw. Empfängnisregelung
- wirtschaftliche und soziale Belange, die werdende Mütter betreffen
- Fragen, die alleinstehende Mütter/Väter haben
- Konflikte durch eine ungewollte Schwangerschaft

- rechtliche und soziale Fragen, die in der Familie auftreten können
- Fragen zu Sexualität und Partnerschaftsbeziehungen
- Erziehungsfragen
- Psychische Schwierigkeiten
- Generationskonflikte

In den meisten Beratungsstellen stehen Teams von Spezialisten und Spezialistinnen zur Verfügung: Ärzte/Ärztinnen, Sozialarbeiter/innen, Ehe- und Familienberater/innen, Juristen/Juristinnen, Psychologen/ Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen und andere.

Die Beratung ist grundsätzlich kostenlos. Freiwillige Kostenbeiträge werden gerne entgegengenommen, damit das Beratungsangebot insbesondere für jene Personen, die sich keine Kostenbeiträge leisten können, aufrechterhalten werden kann.

Jede/r Besucher/in hat das Recht, anonym zu bleiben und alle Berater/innen sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Zeiten für Besuche oder Anrufe sind in den meisten Beratungsstellen so angesetzt, dass sich auch Berufstätige an sie wenden können.



Die Adressen der Beratungsstellen können Sie beim **Familienservice** unter der kostenlosen Servicenummer aus ganz Österreich **0800 240 262** erfragen oder im Internet unter **www.familienberatung.gv.at** herunterladen.

# **Mediation**

Mitunter erscheint eine Trennung unvermeidlich, aber auch dann kann noch nach gemeinsamen Lösungen für die Zeit danach gesucht werden.

Wenn Sie schon eine Familienberatung in Anspruch genommen haben, aber noch keine Einigung in Fragen Ihrer Trennung oder Scheidung, über die Vermögensaufteilung, die Obsorge, den Unterhalt oder das Besuchsrecht zum gemeinsamen Kind oder den Kindern erzielen konnten, hilft Ihnen eine vom Ministerium unterstützte Familienmediation weiter.

Mediation wird jeweils von zwei Mediatoren/Mediatorinnen durchgeführt, wobei eine/r eine psychosoziale Ausbildung hat (Sozialarbeiter/in, Therapeut/in, etc.) und der/die andere im Mediationsteam eine juristische Ausbildung (Rechtsanwalt/anwältin, Richter/in, etc.) besitzt. Neben ihrer eigentlichen Berufsausbildung haben die Mediatoren/Mediatorinnen auch noch eine spezielle Mediationsausbildung absolviert.

Eine Mediation ist kostenpflichtig, aber je nach Höhe Ihres Familieneinkommens und der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder wird der Tarif sozial gestaffelt, wenn Sie sich für Mediatoren/Mediatorinnen entschieden haben, die in der Liste des Ministeriums angeführt sind.

Sie finden diese Liste und weiterführende Informationen zur Mediation im Internet unter **www.bmwfj.gv.at** oder Sie fragen kostenlos beim **Familienservice-Telefon** unter **0800 240 262** nach.

# Eltern-Kind-Begleitung bei Scheidung und Trennung

Für Kinder ist die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern meist mit Verlust- und Angstgefühlen verbunden, sie verlieren ihre vertraute familiäre Umgebung, den gleichmäßigen Bezug zu beiden Eltern, fühlen sich hilflos, allein und missverstanden. Sie ziehen sich zurück, werden aggressiv oder entwickeln andere Verhaltensauffälligkeiten.

Für das Elternpaar, das gerade in der Scheidungs- oder Trennungsphase steckt, ist es mitunter schwierig, den Schmerz der Kinder zu erkennen, weil Eltern oft in ihrem eigenen Schmerz, in ihren Aggressionen und ihrer Enttäuschung gefangen sind.

Das Ministerium fördert Vereine, die therapeutische und pädagogische Kindergruppen oder auch Einzelarbeit mit Kindern sowie Paarbegleitung, Einzelbegleitung und Einzelarbeit mit Eltern anbieten.

Sie können sich darüber unter **www.bmwfj.gv.at** oder kostenlos beim **Familienservice** unter **0800 240 262** informieren.

### Initiativen gegen Gewalt in der Familie

Das Familien- und Jugendministerium setzt sich gegen Gewalt ein und fördert zahlreiche Projekte, die der Vorbeugung von Gewalt und der Unterstützung von Betroffenen dienen.



## Plattform gegen die Gewalt in der Familie

So hat das Ministerium bereits 1993 den Zusammenschluss von einschlägigen Beratungseinrichtungen zu einem Netzwerk initiiert und subventioniert seither diese "Plattform gegen die Gewalt in der Familie". Derzeit arbeiten in der Plattform 45 etablierte Beratungseinrichtungen aus den Bereichen "Gewalt gegen Kinder", "Gewalt gegen Frauen", "Gewalt an/unter Jugendlichen", "Gewalt gegen ältere Menschen" und "Geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit" für die Gewaltprävention zusammen.

Das Ministerium hat unter **www.gewaltinfo.at** eine neue Website eingerichtet, unter der von Gewalt Betroffene die Adressen von Anlaufstellen und ersten Rat finden.

Hier wird Fachwissen über Formen und Auslöser von Gewalt vermittelt, ein aktuelles Thema genauer analysiert und die österreichische Rechtslage zum Gewaltschutz erläutert.

Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, erhalten Sie die Informationen der Website kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

#### Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen

Kinder, die Gewalt erfahren haben, misshandelt oder missbraucht wurden, verunsichern ihr Umfeld. Betroffenen Kindern die nötige Hilfe zu geben, braucht neben Courage vor allem professionelles Vorgehen. Weil niemand allein "das Problem lösen" kann, ist ein multidisziplinäres Netzwerk wichtig. Deshalb wurden an allen Krankenhäusern mit Kinderabteilungen in ganz Österreich Kinderschutzgruppen eingerichtet. Diese Gruppen, denen Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pfleger/innen und Sozialarbeiter/innen angehören, haben zuerst die Aufgabe, für mögliche Gewaltursachen von Verletzungen und Krankheiten zu sensibilisieren. Dann geht es darum, im multiprofessionellen Team Verdachtsfälle abzuklären und familienzentrierte Hilfe einzuleiten.

Ein "Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen" soll diese anspruchsvolle Arbeit erleichtern. Er enthält eine kurze Beschreibung der verschiedenen Gewaltformen und deren Folgen, die Aufgaben und Ziele von Kinderschutzgruppen. Den Kern der Broschüre bildet das richtige Vorgehen bei Verdacht am Kind, eine genaue Anleitung für eine Dokumentation, die auch in einem späteren Beweisverfahren hält.

Sie finden diesen Leitfaden auf der Website des Familien- und Jugendministeriums unter **www.bmwfj.gv.at**. Sie können sich ihn aber auch kostenlos vom **Familienservice** zuschicken lassen, wenn Sie die Gratisnummer **0800 240 262** wählen.

## Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

Opfer von Gewalt in der Familie, besonders von sexueller Gewalt zu werden, ist für Kinder und Jugendliche eine traumatische Erfahrung.

Neben der großen psychischen Belastung, welche die Entscheidung, den/die Täter/in anzuzeigen, für die Betroffenen und die Angehörigen mit sich bringt, liegt eine erhebliche Schwierigkeit im Umgang mit dem Rechtssystem selbst.

Fehlendes Wissen über Abläufe, der Wunsch, endlich Gerechtigkeit zu erfahren, die Erwartung, dass durch die Anzeige nun alles besser wird oder in Ordnung kommt, und die mit der Entscheidung verknüpften Ängste und Befürchtungen schaffen eine Situation, die ohne entsprechende fachliche Unterstützung nur schwer zu bewältigen ist. Diese Probleme hindern Betroffene oft daran, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Kinder, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen daher bei einem Gerichtsverfahren kompetente psychosoziale und rechtliche Beratung und persönliche Begleitung. Deshalb wurde Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche in ganz Österreich aufgebaut und 2006 durch die Strafprozessgesetznovelle ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Nähere Informationen finden Sie unter www.gewaltinfo.at.

### **Familienforschung**

Für eine kompetente Familienpolitik ist Forschung über Familien, z.B. über die Entwicklung von Familienformen, die Berufstätigkeit von Eltern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Art der Kinderbetreuung eine wichtige Grundlage.

Das Familien- und Jugendministerium finanziert wissenschaftliche Studien und fördert neben anderen das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien, um Studien zu verschiedenen familienpolitisch relevanten Themen zu ermöglichen. Mit der vom ÖIF erhobenen "Gewaltprävalenz-Studie 2011", der ersten derart umfassenden repräsentativen Untersuchung zum tatsächlichen Gewaltvorkommen in der Alltagswirklichkeit, wurde eine Forschungs- und Datenlücke geschlossen: Zwar gilt Österreich seit Einführung des gesetzlichen Züchtigungsverbots im Jahr 1989 und mit dem 1997 wirksam



gewordenen "Gesetz gegen Gewalt in der Familie", abgelöst im Jahr 2009 durch das "Zweite Gewaltschutzgesetz", europaweit und international als Vorbild für die effektive Bekämpfung von gegen Kinder, Frauen und Männer gerichteter Gewalt. Bis zur "Gewaltprävalenz-Studie 2011" mangelte es jedoch an aktuellen wissenschaftlichen Studien zum Ausmaß der tatsächlichen Gewalterfahrungen von Frauen und Männern in Österreich. Die Studie steht nun unter dem Link www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Forschung/Seiten/EnqueteundStudieGewaltprävalenz.aspx als Download zur Verfügung.

Für das BMWFJ nimmt das Institut auch noch die wichtige Vernetzungstätigkeit zu anderen europäischen Familieninstitutionen wahr.

Zur regelmäßigen Verbreitung der aktuellen Forschungsergebnisse versendet das ÖIF monatlich die Zeitschrift "beziehungsweise", publiziert Berichte und fasst jährlich die wichtigsten statistischen Daten in "Familie in Zahlen" zusammen, stellt der Öffentlichkeit eine umfangreiche Fachbibliothek zur Verfügung und ist zentrale Anlaufstelle für Auskünfte unter www.oif.ac.at

Das breite Spektrum der Familienthemen spiegelt sich auch im Österreichischen Familienbericht wider, der im Zehnjahresintervall vom BMWFJ veröffentlicht wird. Seit 1969 werden darin die Anliegen der Familienpolitik von der Forschung aufgegriffen und familienspezifische Themen wissenschaftlich aufbereitet, um zukünftige Entwicklungen aufzuzeigen und somit die Basis für Handlungsempfehlungen zu bilden. Mit diesem Bericht stehen der Politik und der interessierten Öffentlichkeit wissenschaftliche Befunde zur Situation der Familien und zu den Herausforderungen der Familienpolitik zur Verfügung.

Der dreibändige 5. Österreichische Familienbericht 1999-2009 wurde im Juni 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt und im September 2010 auch im Nationalrat behandelt. Als Download steht er auf den Websites **www.bmwfj.gv.at** und **www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III\_00157/index.shtml** zur Verfügung.

## Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine der wichtigsten Herausforderungen, denen sich die österreichische Familienpolitik aktuell gegenüber sieht. Familie ist für junge Menschen ein vorrangiges Anliegen, gleichzeitig ist es ihnen aber auch wichtig, im Beruf erfolgeich zu sein.



Um die Möglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie optimal zu erweitern, wurden auf gesetzlicher Ebene eine Reihe von Maßnahmen ergriffen – wie z.B. die Schaffung einer Zuverdienstmöglichkeit während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Pension, die Flexibilisierung der Karenz bis zum Schuleintritt des Kindes, das Recht auf Elternteilzeit, das 2004 eingeführt wurde, sowie Maßnahmen zum kontinuierlichen Ausbau der Kinderbetreuung.

Das Familien- und Jugendministerium fördert aber auch eine Reihe von gesellschaftlichen, vor allem bewusstseinsbildenden Maßnahmen, die Mütter und Väter im Beruf unterstützen sollen. Dazu zählen z.B. das Audit "berufundfamilie", das Unternehmen in einen internen Prozess führt, um auf Grundlage familienbewusster Maßnahmen betriebswirtschaftliche Vorteile zu erlangen, das Audit "hochschuleundfamilie", das speziell auf die Vereinbarkeitsanforderungen an Hochschulen zugeschnitten ist, oder der Staatspreis "Familienfreundlichster Betrieb", bei dem Unternehmen mit besonders innovativen Maßnahmen für ein familienfreundliches Arbeitsumfeld ausgezeichnet werden.

Das Audit "familienfreundlichegemeinde" ist ein spezifisches Angebot an österreichische Gemeinden, Marktgemeinden und Städte mit dem Ziel, familienfreundliche Maßnahmen in der Gemeinde oder Stadt zu erkennen und weitere zu forcieren. Die teilnehmenden Städte und Gemeinden werden nach abgeschlossener Auditierung vom Familienministerium mit einem Gütezeichen ausgezeichnet. Weiters werden Initiativen zu bedarfsgerechter Kinderbetreuung, betriebliche Betreuung und die Ausbildung von Tagesmüttern/-vätern gefördert. Die Abwicklung dieser Maßnahmen führt die Familie & Beruf Management GmbH durch. Nähere Informationen dazu sowie zu weiteren Maßnahmen betreffend die Vereinbarkeit von Familie und Beruf finden Sie unter www.familieundberuf.at.

## Kostenlose Informations-Medien des Familienministeriums

Sie finden hier wertvolle Erziehungstipps: die Broschüren "Elternbriefe" sowie die CD-Roms "Tipps für Eltern" stehen Ihnen zu allen Lebensphasen Ihres Kindes sowie den Spezialthemen "Alleinerziehend", "Patchwork-Familie", "Späte Eltern", "Familien mit behinderten Kindern" und "türkische Familien" zur Verfügung.

Zu den besonderen Herausforderungen für **Patchwork-Familien** halten wir die gleichnamige Spezialbroschüre mit Beratung, Rechtsinformation und Tipps bereit.

Als werdende Eltern interessieren Sie sich vielleicht für Vorteile und Risiken spezieller vorgeburtliche Untersuchungen: nützen Sie unsere Broschüre zur **Pränatal-diagnostik**.

Spielen ist mehr als nutzloser Zeitvertreib - das gilt auch für **gute Computer- und Konsolenspiele**, aber es ist nicht leicht, solche zu erkennen. Die "Bundesstelle für Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen" führt für Sie eine Datenbank mit empfehlenswerten Spielen unter www.bupp.at .

Das Erwachsenwerden Ihrer Kinder bringt Fragen zu den körperlichen Veränderungen, zu Liebe, Freundschaft und Sexualität mit sich, hier hilft die mit Experten entwickelte Broschüre "Love, Sex & so".

Über finanzielle Beihilfen wie **Kinderbetreuungsgeld** oder **Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag** werden Sie in eigenen detaillierten Fachbroschüren informiert.

Wenn Sie als Arbeitnehmer/in ein schwerkrankes Kind oder sterbende Familienangehörige betreuen, berät unsere Broschüre zur **Familienhospizkarenz** über Ihre Rechte am Arbeitsplatz und über finanzielle Unterstützungen.

Für Mütter und Väter, deren Kind während der Schwangerschaft, der Geburt oder des ersten Lebensjahres gestorben ist, bietet die Broschüre "Stille Geburt" eine erste Hilfestellung.

Wie Eltern und Kinder Rat, Lösungshilfen und Beistand in einer Scheidungs- oder Trennungssituation finden können, zeigt der Ratgeber "Trennen? Aber richtig! 3 AusWege".

Damit bei Gewalt geholfen werden kann, gibt das Ministerium die Publikationen "(K)ein sicherer Ort - Sexuelle Gewalt an Kindern" und "Leitfaden für die Kinderschutzarbeit" sowie "Leitfaden für gewaltfreie sozialpädagogische Einrichtungen" und "Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen" heraus.

Auf der Ministeriums-Website können Sie die Broschüren nicht nur kostenlos bestellen, sondern viele dieser Broschüren bereits als pdf-Dateien lesen oder ausdrucken: **www.bmwfj.gv.at**. Oder Sie bestellen über die kostenlose **Familienservice**-Telefonnummer: **0800 240 262**.

# FAMILIENREFERATE DER BUNDESLÄNDER

Die finanziellen Beihilfen und die sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten, über die Sie in den beiden vorausgehenden Kapiteln gelesen haben, sind Leistungen des Bundes, werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend verwaltet und österreichweit nach einheitlichen (bundes-)gesetzlichen Regelungen gewährt.

Verfassungsrechtlich darf aber jedes österreichische Bundesland im Bereich Familienförderung eigene (Landes-)Gesetze erlassen und Beihilfen für Familien aus Landesmitteln finanzieren.

Sie haben deshalb unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf finanzielle Unterstützungen in Ihrem Bundesland, wie z. B. Förderungen über einen "Familien-Pass". Die finanziellen Leistungen und die Anspruchsvoraussetzungen dafür sind jedoch in jedem Bundesland unterschiedlich, da sie eigenen landesgesetzlichen Regelungen unterliegen.

Erkundigen Sie sich daher bei der Landesregierung Ihres Bundeslandes nach Ihren Ansprüchen; Sie finden die Adressen und Telefonnummern nachstehend.

BURGENLAND		
Amt der Burgenländischen Landesregierung Familienreferat Europaplatz 1 7000 Eisenstadt	Tel.: +43-(0)57-600-2536	
	E-Mail: post.familie-konsumentenschutz@bgld.gv.at	
	Website: www.burgenland.at	
KÄRNTEN		
Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 6 – Bildung, Generationen, Kultur Mießtaler Str. 1 9021 Klagenfurt	Tel.: +43-(0)50-536-16002	
	E-Mail: abt6.post@ktn.gv.at	
	Website: www.ktn.gv.at	
NIEDERÖSTERREICH		
Amt der Niederöster- reichischen Landesregierung Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten	Tel.: +43-(0)2742-9005-1-9005	
	E-Mail: familienreferat@noel.gv.at	
	Website: www.noel.gv.at	

#### **OBERÖSTERREICH**

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Familienreferat Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Tel.: +43-(0)732-7720-11831

E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at

Website: www.land-oberoesterreich.gv.at

#### **SALZBURG**

Amt der Salzburger Landesregierung, Referat Familie und Generationen Gstättengasse 10 5020 Salzburg

Tel.: +43-(0)662-8042-5421

E-Mail: familie@salzburg.gv.at

Website: www.salzburg.gv.at

#### **STEIERMARK**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Referat Familie Karmeliterplatz 2 8010 Graz Tel.: +43-(0)316-877-4023

E-Mail: fa6a-fam@stmk.gv.at

Website: www.steiermark.at

#### **TIROL**

Amt der Tiroler Landesregierung Fachbereich Familie Michael-Gaismair-Straße 1 6020 Innsbruck

Tel.: +43-(0)512-508-3572

E-Mail: juff.familie@tirol.gv.at

Website: www.tirol.gv.at

#### **VORARLBERG**

Amt der Vorarlberger Landesregierung Jugend und Familie Landhaus 6901 Bregenz

Tel.: +43-(0)5574-511-24127

E-Mail: familie@vorarlberg.at

Website: www.vorarlberg.at

#### **WIEN**

MAG 11 – Servicestelle Rüdengasse 11 1030 Wien (oder beim Amt für Jugend und Familie im Wohnbezirk)

Tel.: +43-(0)1-4000-8011

E-Mail: service@ma11.wien.gv.at

Website: www.wien.gv.at

# WEGE NACH DER GEBURT (Behördenwegweiser)

Nach der Geburt Ihres Kindes müssen Sie verschiedene Dokumente ausstellen lassen, wie z.B. Geburtsurkunde und Meldezettel für das Baby. Bestimmte Beihilfen werden bei bestimmten Behörden beantragt und Sie benötigen für die Antragstellung bestimmte Unterlagen. Sie finden deshalb im Folgenden eine Übersicht, die Ihnen diese Amtswege nach der Geburt erleichtern soll.



#### **Erforderliche Dokumente**

GEBURTSURKUNDE		
Zuständiges Amt	Standesamt des Bezirkes, in dem das Kind geboren ist	
Mitzubringende Unter	Mitzubringende Unterlagen	
Ehelich geborene Kinder	<ul> <li>Geburtsurkunde der Eltern</li> <li>Heiratsurkunde der Eltern</li> <li>Meldebestätigung der Eltern (Hauptwohnsitz)</li> <li>Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern</li> <li>ev. Nachweis akademischer Grade der Eltern</li> </ul>	
Unehelich geborene Kinder	<ul> <li>Geburtsurkunde der Mutter</li> <li>Meldebestätigung der Mutter (Hauptwohnsitz)</li> <li>Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter</li> <li>ev. Nachweis akademischer Grade der Mutter</li> </ul>	
Ausländer/innen	Zusätzlich zu den obigen Dokumenten:  Reisepass oder  Staatsangehörigkeitsausweis Alle fremdsprachigen Urkunden müssen von einem gerichtlich beeideten Dolmetscher in die deutsche Sprache übersetzt und notariell beglaubigt werden.	
Wichtige Hinweise	Kann erst beantragt werden, wenn die Geburtsklinik bzw. die Hebamme die Anzeige der Geburt an das Standesamt geschickt hat. Die Registrierung muss so bald als möglich nach der Geburt erfolgen.  Telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.	

MELDEBESTÄTIGUNG	
Zuständiges Amt	<ul> <li>Wien: Magistratisches Bezirksamt</li> <li>Bundesländer: Magistrat bzw. Gemeindeamt</li> <li>Bei gleichzeitiger Anzeige der Geburt: Standesamt des Geburtsbezirkes</li> </ul>
Mitzubringende Unterlagen	<ul> <li>Geburtsurkunde des Kindes</li> <li>Meldezettel-Formular</li> <li>Lichtbildausweis des/der Anmeldenden</li> <li>Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern: nur wenn ein Elternteil Österreicher/in und der andere Elternteil Ausländer/in ist.</li> </ul>
Wichtige Hinweise	Meldezettel-Formular erhältlich:  • direkt in der Meldebehörde  • in einigen Trafiken  • unter www.help.gv.at  Die Anmeldung kann gleichzeitig mit der Geburtsanzeige beim Standesamt erfolgen, sonst innerhalb von 3 Tagen nach der Rückkehr aus der Geburtsstation bei der Meldebehörde.

STAATSBÜRGERSCHAFTSNACHWEIS	
Zuständiges Amt	
Wien	Magistratische Bezirksämter oder Standesamt des Geburtsbezirkes, wenn der Staatsbürgerschaftsnachweis gleichzeitig mit der Geburtsurkunde beantragt wird
Bundesländer	Magistrat bzw. Gemeindeamt
Mitzubringende Unterlagen	
Ehelich geborene Kinder	<ul> <li>Geburtsurkunde des Kindes</li> <li>Meldebestätigung des Kindes</li> <li>Lichtbildausweis des antragstellenden Elternteils</li> <li>Heiratsurkunde der Eltern</li> <li>Staatsbürgerschaftsnachweis des Elternteils, der die österr. Staatsbürgerschaft besitzt</li> </ul>
Unehelich geborene Kinder	<ul> <li>Geburtsurkunde des Kindes</li> <li>Meldebestätigung des Kindes</li> <li>Geburtsurkunde der Mutter</li> <li>Lichtbildausweis der Mutter</li> <li>Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter</li> </ul>



Ein ehelich geborenes Kind erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft ab dem Zeitpunkt der Geburt, auch wenn nur ein Elternteil österreichische/r Staatsbürger/in ist. Ein unehelich geborenes Kind erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter Österreicherin ist.

#### **KINDERREISEPASS**

Seit 15. Juni 2009 **für Auslandsreisen zwingend erforderlich!** Eine Miteintragung in den elterlichen Reisepass ist nicht mehr möglich!

Zuständiges Amt	
Wien	Magistratisches Bezirkamt
Bundesländer	Bezirkshauptmannschaften bzw. in Leoben und Schwechat: Gemeinde; Städte: Magistrat
Mitzubringende Unterlagen	<ul> <li>amtlicher Lichtbildausweis des Antragstellers oder der Antragstellerin (in der Regel Vater oder Mutter)</li> <li>Geburtsurkunde des Kindes</li> <li>Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes</li> <li>ein Passbild vom Kind (Hochformat ca. 35 x 45 mm) nach den Passbildkriterien für Ausweisbilder</li> <li>Nachweis der Vertretungsbefugnis des Antragstellers/der Antragstellerin:         <ul> <li>Heiratsurkunde des Antragstellers oder der Antragstellerin oder</li> <li>Obsorgebeschluss mit Rechtskraftbestätigung oder</li> <li>Nachweis über die pflegschaftsgerichtlich genehmigte Vereinbarung mit Rechtskraftbestätigung oder</li> <li>Vergleich über die gemeinsame Obsorge oder</li> <li>Obsorgeentscheidung einer ausländischen Behörde oder</li> <li>Pflegebewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers zur Pflege und Erziehung des Pflegekindes</li> <li>schriftliche Zustimmung des obsorgeberechtigten Elternteils (nach einer Scheidung) oder bei unehelichen Minderjährigen der leiblichen Mutter</li> </ul> </li> <li>eventuell Reisepass/Reisepässe des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, wenn das Kind mit eingetragen war</li> </ul>

Wichtige Hinweise Der Antrag muss von dem/der gesetzlichen Vertreter/in gestellt werden. Bei der Antragstellung muss das Kind (ab der Geburt) zum Passamt mitgebracht werden, damit die Identität eindeutig festgestellt werden kann. Die Unterschrift am Antragsformular im Scanfeld wird – abhängig vom Alter – vom Kind selbst oder von anderen Personen geleistet. Ist es dem Kind nicht möglich, selbst zu unterschreiben, ist im Scanfeld der Name in Blockbuchstaben einzutragen. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ist die Ausstellung eines Kinderreisepasses bei normaler Zustellung gebührenfrei. Weitere Informationen (z. B. zu den Kosten) unter www.help.gv.at.

#### MELDUNG BEI DER SOZIALVERSICHERUNG

#### Zuständiges Amt

Krankenversicherungsträger; Näheres auch unter **www.sozialversicherung.at** 

Wichtige Hinweise In der Regel ist das zuständige Standesamt nach Anzeige der Geburt zur Meldung des Neugeborenen bei der Sozialversicherung verpflichtet. Das Kind bekommt dann eine e-card zugeschickt.

Sonst sollten die Eltern die Geburt des Kindes bei ihrer Krankenkasse melden (Kopie der Geburtsurkunde übermitteln).



### Finanzielle Leistungen

WOCHENGELD	
Zuständiges Amt	Krankenkasse/Bezirksstelle
Mitzubringende Unterlagen	
Unselbstständig Beschäftigte vor der Geburt	<ul> <li>Bestätigung des Arztes über den Geburtstermin</li> <li>Arbeits- und Lohnbestätigung des Dienstgebers bzw.</li> <li>Bestätigung des AMS über bezogene Leistungen</li> </ul>
Unselbstständig Beschäftigte nach der Geburt	<ul><li>Geburtsurkunde (Standesamt)</li><li>Entlassungsbescheinigung (Spital)</li></ul>
Selbstständig Beschäftigte und Bäuerinnen	Informationen über Betriebshilfe- bzw. Wochengeldanspruch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft/der Bauern einholen. Im Internet unter <b>esv-sva.sozvers.at</b> bzw. <b>www.svb.at</b>

FAMILIENBEIHILFE	
Zuständiges Amt	Wohnsitzfinanzamt
Mitzubringende Unterlagen	<ul> <li>Antragsformular (erhältlich beim Finanzamt oder unter www.bmf.gv.at)</li> <li>Geburtsurkunde</li> <li>Nichtösterreichische Staatsbürger/innen zusätzlich:         Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt des antragstellenden Elternteils und des Kindes in Österreich (NAG-Karte/Anmeldebestätigung für EU-Bürger/innen)     </li> <li>Im Zuge der Bearbeitung des Antrags kann die Vorlage weiterer Belege notwendig werden.</li> </ul>
Wichtige Hinweise	Vorrangigen Anspruch hat der Elternteil, der überwiegend den Haushalt führt. Der Familienbeihilfenantrag (Beih 1) kann dem Finanzamt auch <b>elektronisch über FinanzOnline</b> übermittelt werden.



KINDERBETREUUNGSGELD	
Zuständiges Amt	Der Krankenversicherungsträger, bei dem der antragstellende Elternteil versichert ist oder zuletzt versichert war. Bei Müttern, die Wochengeld beziehen: die Wochengeld auszahlende Krankenkasse.  Die aktuellen Kontaktdaten der Krankenversicherungsträger finden Sie unter www.bmwfj.gv.at.
Mitzubringende unterlagen	<ul> <li>Antragsformular (erhältlich auch unter www.bmwfj.gv.at)</li> <li>Geburtsurkunde</li> <li>Nichtösterreichische Staatsbürger/innen zusätzlich:         Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt des antragstellenden Elternteils und des Kindes in Österreich (NAG-Karte/ Anmeldebestätigung für EU-Bürger/innen)     </li> <li>Anerkannte Konventionsflüchtlinge zusätzlich: Bescheid über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus' des antragstellenden Elternteils und des Kindes</li> </ul>
Wichtige Hinweise	Der Kinderbetreuungsgeld-Antrag kann auch <b>elektronisch mit der Bürgerkarte</b> auf <b>www.bmwfj.gv.at</b> übermittelt werden.

MUTTER-KIND-PASS-UNTERSUCHUNGEN	
Zuständiges Amt	Krankenversicherungsträger
Mitzubringende Unterlagen	Ärztliche Bestätigung über die Untersuchungen (heraustrennbare Blätter am Ende des Mutter-Kind-Passes)
Wichtige Hinweise	Kinderbetreuungsgeld-Variante 30 + 6: Nachweis aller zehn Untersuchungen bis zum  18. Lebensmonat des Kindes  Kinderbetreuungsgeld-Variante 20 + 4 und 15 + 3: Nachweis von 9 Untersuchungen bis zum 11. Lebensmonat des Kindes (Kopie der entsprechenden Nachweise im Mutter-Kind-Pass)  Kinderbetreuungsgeld-Varianten 12 + 2: Nachweis von 9 Untersuchungen bis zum 10. Lebensmonat des Kindes (Kopie der entsprechenden Nachweise im Mutter-Kind-Pass)
	Alle zehn vorgeschriebenen Untersuchungen müssen im Original bis zum 18. Lebensmonat des Kindes bei der Krankenkasse vorgelegt werden (gilt für alle Kinderbetreuungsgeld-Auszahlungsvarianten).

Ausführliche Hinweise zu den Behördenwegen nach der Geburt eines Kindes finden Sie im Internet unter **www.help.gv.at**.

## FAMILIENSERVICE DES FAMILIENMINISTERIUMS – FÜR IHRE FRAGEN

#### Sie haben Fragen zum Inhalt dieser Broschüre?

Das Familienservice ist die Informationsstelle des Ministeriums zu allen Fragen rund um die Familie.

Das Team berät Sie z. B. zu:

- Kinderbetreuungsgeld
- Karenz
- Familienbeihilfe
- Mehrkindzuschlag
- Freifahrt
- Familienhospizkarenz



Sie erhalten erste Auskünfte bei finanziellen Problemen. Das Familienservice informiert über Familienberatungsstellen, bietet psychologische Erstberatungen in Erziehungsfragen und bei Problemen in der Partnerschaft und berät in familienrechtlichen Angelegenheiten, etwa bei Fragen zum Ehe-, Scheidungs-, Sorge- und Besuchsrecht.



Die Beraterinnen der Servicehotline informieren Sie unbürokratisch und kompetent. Sie können kostenlos anrufen und selbstverständlich können Sie auch anonym bleiben. Sie erreichen das **Familienservice telefonisch zum Nulltarif** unter **0800 240 262**, Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr.



Oder rund um die Uhr **per e-Mail**: familienservice@bmwfj.qv.at



Die Postadresse ist:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Familienservice Franz-Josefs-Kai 51 1010 Wien



Sie finden unser Serviceangebot auch im Internet auf der **Website** des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend: **www.bmwfj.gv.at** 



## BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND